MERKBLATT ÜBER VERSCHWIEGENHEIT UND DATEN-SCHUTZ

für Ehrenamtliche in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB)

Wenn Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher in Kirche oder Diakonie regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf Verschwiegenheit, insbesondere auch auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle oder diakonischen Einrichtung anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortlich umgegangen wird. Dies gilt für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern und Hilfesuchenden im diakonischen und kirchlichen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. In der EvangelischLutherischen Kirche in Bayern sind Ehrenamtliche gemäß § 7 Ehrenamtsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst auch das Datengeheimnis und besteht auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Betroffene müssen die Gewissheit haben, haben, dass über ihre Daten und das, was sie anderen anvertrauen, Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der Betroffenen keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Im Folgenden soll auf das Datengeheimnis näher eingegangen werden.Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet[1]

werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

[1] Auf das Seelsorgegeheimnis bzw. die seelsorgerische Verschwiegenheit wird in diesem Merkblatt nicht eingegangen. Dazu finden Sie gesonderte Informationen unter „NUR FÜR IHR OHR BESTIMMT! Informationen zur Schweigepflicht für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Seelsorgedienst und im Besuchsdienst“ (Download unter servicepoint-ehrenamt.de . Die seelsorgerische Verschwiegenheit ist Teil der Verpflichtungserklärungserklärung der ELKB und wird dort gesondert ausgeführt.

Was sind personenbezogene Daten?

Alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse eines Menschen sind personenbezogene Daten. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-MailAdresse, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen besonders geschützt.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Die wesentlichen materiellen Regelungen zum Datenschutz finden sich im Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), sowie in der IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD), die eher die technische Seite betrifft.

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der jeweiligen Onlinerechtssammlung der EKD bzw. der Rechtssammlung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (RS 220 ff).

Was bedeutet die *Verwendung* von personenbezogenen Daten?

Dieser Begriff beschreibt das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten. Dabei bedeutet Erheben das zielgerichtete Beschaffen von Daten (z.B. durch mündliche oder schriftliche Befragung), während sich die Begriffe Verarbeiten und Nutzen auf den Gebrauch vorhandener Daten beziehen. Formen der Verarbeitung von Daten sind insbesondere die Speicherung auf einem Datenträger (z.B. das Anlegen einer Geburtstagsliste), die Veränderung (inhaltliche Umgestaltung) von Daten, die Übermittlung an andere Personen und das Löschen (Unkenntlichmachen) gespeicherter Daten. Nutzen meint jede weitere Verwendung der Daten für kirchliche Zwecke (z. B. das Kopieren von Geburtstagslisten).

Wann ist der Umgang mit personenbezogenen Daten zulässig?

Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
- wenn eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

- Daten nur in dem Umfang erhoben oder gespeichert werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind,
- Daten auch innerhalb der kirchlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus bzw. Abschriften/Kopien von Datensammlungen (Dateien) an Dritte außerhalb der eigenen kirchlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen vorliegen.

Als Ehrenamtliche/r haben Sie insbesondere über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Es ist auch nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Ebenso dürfen etwa Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

Manchmal kann es aus Qualitäts- oder Fortbildungsgründen notwendig sein, dass im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Erlebtes und Gehörtes in der Gruppe besprochen wird. Die Verschwiegenheitspflicht trifft dann die Gruppe im Ganzen. Dennoch ist es empfehlenswert, auch hier das Interesse der Betroffenen an der Vertraulichkeit zu berücksichtigen. Den Betroffenen sollte bekannt sein, dass das Gesprochene ggf. mit anderen Personen reflektiert wird. In vielen Fällen wird es möglich sein, Situationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist.

Schriftliche Notizen mit personenbezogenen Daten dürfen im für die Arbeit erforderlichen Umfang angefertigt werden, ohne Einwilligung der Betroffenen aber nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen?

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern wollen, müssen Sie dies vorher mit der kirchlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

Es dürfte zumindest in einigen Bereichen der ehrenamtlichen Tätigkeit auch möglich sein, dass Ihnen ein Endgerät durch die kirchliche Einsatzstelle zur Verfügung gestellt wird, bei dem die entsprechenden Vorkehrungen durch die Einsatzstelle gewährleistet sind.

Als Ehrenamtliche/r sollten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit zudem auf sichere Kommunikationswege achten. So weist z.B. WhatsApp einige gravierende Datenschutzlücken auf, die mit dem kirchlichen Datenschutz nicht vereinbar sind. Hier gibt es kostenlose oder kostengünstige Alternativen wie SimsMe (Angebot der Deutschen Post) oder Threema.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die hauptamtlichen Mitarbeitenden oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbstständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt. Soweit solche Beauftragte (noch) nicht installiert sind, wenden Sie sich an den Regionalverantwortlichen Süd des Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Seine Kontaktdaten finden Sie im Internet:

https://datenschutz.ekd.de/ueber-uns/unsere-standorte/

Der Regionalverantwortliche ist zudem erste Anlaufstelle in Sachen der Datenschutzaufsicht, die dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD obliegt.

Weitere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie ebenfalls über das Internet:

https://datenschutz.ekd.de/

Dieses Merkblatt wurde überreicht durch:

.....
Name und ggf. Stempel der Kirchengemeinde/Organisation